

c
2
1



VII. 5^d Q.

(2,586^c 581^a)



Son Gottes Gnaden Wir Anna Amalia, 9

verwittibte Herzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, geborne Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg, 2c.
Landgräfin in Thüringen, Marggräfin zu Meissen, gefürstete Gräfin zu Henneberg, Gräfin zu der Mark und Ravensberg, Frau zu Ravensstein 2c.

Inⁿ OberVormundschaft Unsers freundlich geliebten unmündigen ErbPrinzens, Herrn **Carl Augusts**, Herzogs zu Sachsen Weimar und Eisenach Ebd. und als LandesRegentia, thun hiermit kund und zu wissen: Welchergestalt Wir zwar durch Unser unterm 26sten vorigen Monats emanirtes Mandat, die Münze betreffend, festgesetzt und verordnet haben, daß die unter Unsers in Gott ruhenden Herrn Gemahls Ebdn. Namens Zug und Wappen bis zu und mit dem Jahre 1758 zu Eisenach ausgeprägte silberne Sechser und Dreyer in denen OberVormundschaftl. Landen, und zwar in vollem Werthe, zur ScheideMünze dienen, und so hoch bey denen Herrschaftlichen Cassen und Einnahmen sowohl als im gemeinen Handel und Wandel angenommen werden sollen.

Nachdem jedoch seitdem und mittlerweile, daß derAbdruck und die Publication jenes Unsers MünzMandats veranstaltet worden, Uns die zuverlässige Nachricht zugekommen, daß in denen benachbarten Landen sothane vor dem Jahre 1759. ausgemünzte Eisenachische Sechser und Dreyer noch weiters, und würcklich unter ihren wahren innerlichen Werth, herunter gesetzt worden: Als finden Wir Uns durch diesen Vorgang bemüßiget, mehrgedachten älteren Eisenachis. Sechsern und Dreyern, obnerachtet solche würckl. in dem gehörigen Verhältniß mit denen zu jener Zeit ausgemünzten gröbern Sorten ausgeprägt worden, durch gegenwärtige anderweite Verordnung den Cours dahin zu bestimmen, daß selbige von dem Tage der publication an, in dem hiesigen Fürstenthum und der Jenaischen Landes Portion bey denen Herrschaftlichen Cassen und Einnahmen, so wie im gemeinen Handel und Wandel, in dem Fürstenthum Eisenach aber bloß bey denen ersteren, höher nicht, denn zu

Flüßf, und resp. **Zwey** und einem halben guten Pfennigen, gelten, und davor ausgegeben und angenommen werden sollen. Vornach sich also zu achten. Ubrkundlich Unserer eigenhändigen NamensUnterschrift, und vorgedrucktten OberVormundschaftlichen Insiegels. Geben Weimar zur Wilhelmsburg, den 13. May 1763.

(L.S.) AMELIE, S. z. S.

2 Von dem Göttergötter

... in dem ...
... in dem ...
... in dem ...

3 Von dem Göttergötter

... in dem ...
... in dem ...
... in dem ...

... in dem ...
... in dem ...
... in dem ...

... in dem ...
... in dem ...
... in dem ...

(12) AMELIE O.F.G.





242
242

ULB Halle 3
004 720 873

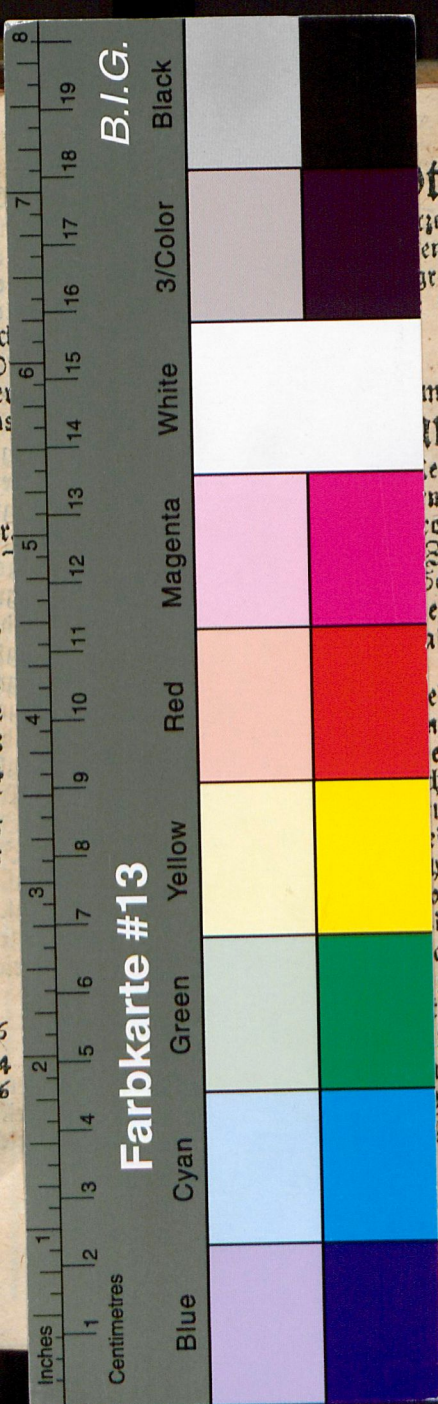


1018

MC







9
Ihre Gnaden Wir Anna Maria,

Herzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und
Lüneburg, geborene Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg, etc.
Herzogin in Thüringen, Marggräfin zu Meissen, gefürstete
Gräfin zu Henneberg, Gräfin zu der Marck und
Ravensberg, Frau zu Ravensstein etc.

Vormundschaft Unsers freundlich geliebten unmündigen Erbprinzen,
Carl Augusts, Herzogs zu Sachsen Weimar und Eisenach lbd.
Regentin, thun hiermit kund und zu wissen: Weisung Gestalt Wir zwar
in 26ten vorigen Monats emanirtes Mandat, die Münze betreffend,
verordnet haben, daß die unter Unsers in Gott ruhenden Herrn Gemahls
Zug und Wappen bis zu und mit dem Jahre 1758 zu Eisenach ausge-
schloffen und Dreyer in denen Ober-Vormundschaftl. Landen, und zwar
e, zur Scheidemünze dienen, und so hoch bey denen Herrschaftlichen
Ländern sowohl als im gemeinen Handel und Wandel angenommen

jedoch seitdem und mittlerweile, daß der Abdruck und die Publication
dieses Mandats veranlaßt worden, Uns die zuverlässige Nachricht zuge-
kommen benachbarten Landen sothane vor dem Jahre 1759. ausgemünzte
Halber und Dreyer noch weiters und würcklich unter ihren wahren inner-
lich untergesehen worden: Als finden Wir Uns durch diesen Vorgang be-
dachten älteren Eisenachis. Sechsern und Dreyern, ohnerachtet solche
ihren Verhältniß mit denen zu iener Zeit ausgemünzten größern Sor-
ten, durch gegenwärtige anderweite Verordnung den Cours da-
daß selbige von dem Tage der publication an, in dem hiesigen Fürsten-
schaftlichen Landes Portion bey denen Herrschaftlichen Casen und Ein-
gemeinen Handel und Wandel, in dem Fürstenthum Eisenach aber
höher, höher nicht, denn zu

und resp. Zwey und einem halben guten Pfennigen,
ausgegeben und angenommen werden sollen. Vornach sich also zu ach-
t Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift, und vorgedruckt
Herrschaftlichen Insiegels. Geben Weimar zur Wilhelmsburg, den

S.) AMELIE, H. z. S.